

TE OGH 2015/6/10 130s21/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Juni 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kampitsch als Schriftführer in der Strafsache gegen Kemal C***** wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB idF vor BGBl I 2013/116 und einer anderen strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 6. August 2014, GZ 39 Hv 66/13t-84, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 10. Juni 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kampitsch als Schriftführer in der Strafsache gegen Kemal C***** wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB in der Fassung vor BGBl I 2013/116 und einer anderen strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 6. August 2014, GZ 39 Hv 66/13t-84, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Kemal C***** des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB idF vor BGBl I 2013/116 (A) und des Vergehens der Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 StGB (B) schuldig erkanntMit dem angefochtenen Urteil wurde Kemal C***** des Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB in der Fassung vor BGBl I 2013/116 (A) und des Vergehens der Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, StGB (B) schuldig erkannt.

Danach hat er am 27. Jänner 2013 in S***** Christopher D*****

(A) mit Gewalt und durch Entziehung der persönlichen Freiheit zur Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung genötigt, indem er ihn auf ein Bett stieß, dort niederdrückte sowie fixierte, ihn am

Verlassen seiner Wohnung hinderte und mehrmals mit dem Penis in dessen After eindrang, sowie

(B) durch die sinnngemäße Äußerung, wenn er nicht bleibe, werde er ihn „umbringen“, und solcherart durch gefährliche Drohung mit jedenfalls einer Verletzung am Körper zu einer Handlung, nämlich zur Rückkehr in seine Wohnung, zu nötigen versucht.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 5 und 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 5 und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Die von der Mängelrüge (Z 5) vermisste Begründung (Z 5 vierter Fall) der Feststellungen zur Ernstlichkeit der vom Schuldspruch B umfassten gefährlichen Drohung (US 5) findet sich auf den US 14 f. Die von der Mängelrüge (Ziffer 5,) vermisste Begründung (Ziffer 5, vierter Fall) der Feststellungen zur Ernstlichkeit der vom Schuldspruch B umfassten gefährlichen Drohung (US 5) findet sich auf den US 14 f.

Der Einwand der Rechtsrüge (Z 9 lit a), die tatrichterlichen Feststellungen würden die Subsumtion nach dem Tatbestandselement der „Entziehung der persönlichen Freiheit“ nicht zulassen, kann dahinstehen, weil der Beschwerdeführer den Analverkehr (A) nach den Urteilskonstatierungen auch in der - rechtlich gleichwertigen (RIS-Justiz RS0116655 [insbesondere T2], Philipp in WK² StGB § 201 Rz 3, Hinterhofer SbgK § 201 Rz 8) - Begehungsform der „Gewalt“ erzwungen hat (US 4, vgl auch US 1). Der Einwand der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a.), die tatrichterlichen Feststellungen würden die Subsumtion nach dem Tatbestandselement der „Entziehung der persönlichen Freiheit“ nicht zulassen, kann dahinstehen, weil der Beschwerdeführer den Analverkehr (A) nach den Urteilskonstatierungen auch in der - rechtlich gleichwertigen (RIS-Justiz RS0116655 [insbesondere T2], Philipp in WK² StGB Paragraph 201, Rz 3, Hinterhofer SbgK Paragraph 201, Rz 8) - Begehungsform der „Gewalt“ erzwungen hat (US 4, vergleiche auch US 1).

Das Verlangen von Feststellungen zur Eignung der Drohung (B), begründete Besorgnisse einzuflößen, geht schon im Ansatz fehl, weil die Frage hienach Gegenstand der rechtlichen Beurteilung und solcherart gerade nicht dem Tatsachenbereich zuzuordnen ist (13 Os 124/81, SSt 52/54; RIS-Justiz RS0092448; Jerabek in WK² § 74 Rz 34). Das Verlangen von Feststellungen zur Eignung der Drohung (B), begründete Besorgnisse einzuflößen, geht schon im Ansatz fehl, weil die Frage hienach Gegenstand der rechtlichen Beurteilung und solcherart gerade nicht dem Tatsachenbereich zuzuordnen ist (13 Os 124/81, SSt 52/54; RIS-Justiz RS0092448; Jerabek in WK² Paragraph 74, Rz 34).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E111173

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0130OS00021.15K.0610.000

Im RIS seit

30.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at